

Richtlinie
zur Zahlung eines Baukindergeldes in der Stadt Grabow.

Die Stadtvertretung der Stadt Grabow hat am 21.01.2015 mit Beschluss Nr. 09/2015 nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1
Zuwendungszweck

1. Die Stadt Grabow kann zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern bei der Schaffung von Wohneigentum eine Zuwendung bei Kauf eines Bau- oder Hausgrundstückes oder einer Eigentumswohnung zur eigenen Nutzung gewähren, sofern diese auf dem Gebiet der Stadt Grabow erworben wurden.
2. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht.

§ 2
Antragsvoraussetzungen

1. Berechtigt für den Erhalt des Baukindergeldes ist jede Familie mit Kindern bis zur Beendigung des 14. Lebensjahres, die bis zum 31. Dezember des Jahres, beginnend ab 01.01.2015, in der Stadt Grabow oder ihren Ortsteilen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die Ummeldung auf das Bau- oder Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung zur eigenen Nutzung erfolgt ist.
2. Weiterhin kann für jedes weitere geborene Kind der Familie, die bereits eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhalten hat, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ummeldung der Personensorgeberechtigten eine Zuwendung nach § 3 gewährt werden.

§ 3
Leistungsart und -umfang

Die Höhe des Baukindergeldes wird bei Kauf eines Bau- oder Hausgrundstückes oder einer Eigentumswohnung als einmaliger Festbetrag in Höhe von 250 EUR (Zweihundertfünfzig EURO) je Kind gewährt.

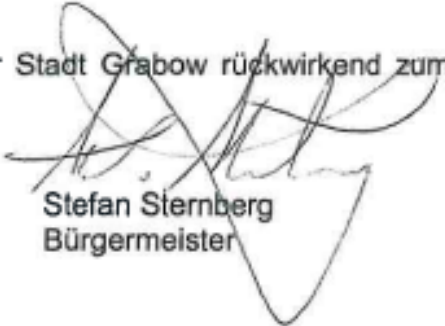
§ 4
Verfahren

1. Der Antrag auf ein Baukindergeld ist bei der Stadt Grabow, Am Markt 01 in 19300 Grabow, zu stellen.
2. Dem Antrag sind eine Geburtsurkunde des/ der Kindes/ Kinder sowie Bestätigung der zuständigen Meldebehörde über die Dauer der Registrierung der Einwohner beizufügen. Weiterhin sind der Kaufvertrag und ein aktueller Grundbuchauszug des Grundstückes einzureichen.
3. Anträge sind bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des/ der Kindes/ Kinder zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Grabow, den 21.01.2015


Stefan Sternberg
Bürgermeister